

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a, 10 und 11 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess-VwVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2013 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staufenberg beschlossen:

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staufenberg

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staufenberg werden von der Stadt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen gemäß § 10 HessKAG, nach näherer Regelung dieser Benutzungsordnung, Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Nutzung kultureller und sportlicher Art und für Feuerwehrangelegenheiten

- a) Für Übungsstunden sportlicher und kultureller Art sowie Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter und für Feuerwehrangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben. Die Benutzung wird durch einen Vertrag zwischen Stadt (Magistrat) und Nutzer geregelt.
- b) Auswärtigen Vereinen, Gruppen und Institutionen stehen die städtischen Einrichtungen nicht zur Verfügung. Für Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Gruppen und Institutionen kann der Magistrat durch Abschluss eines separaten Nutzungsvertrages Ausnahmen zulassen, sofern dadurch die Interessen örtlicher Vereine nicht berührt werden. Die Höhe der Benutzungsgebühr bleibt dem Magistrat vorbehalten.
- c) Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage oder -halle besteht nicht.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Sport- und Stadthalle Staufenberg, der Sport- und Kulturhalle Treis und des Feuerwehrhauses Stadtmitte werden nachstehende Benutzungsgebühren je Nutzungstag erhoben, wobei das Feuerwehrhaus Stadtmitte ausschließlich für Tagungen, Schulungen u. Ä. zur Verfügung steht:

Einrichtung	Private Nutzung	Nutzung durch Ortsvereine	Nutzung zu Werbezwecken
Sport- und Stadthalle Staufenberg			
- Ganze Halle	300 €	150 €	1.000 €
- Halbe Halle	150 €	75 €	
- Auf-/Abbau Bühne	50 €	50 €	100 €
- Foyer	75 €	40 €	
- Küche	25 €	15 €	
- Großer Sitzungsraum	50 €	30 €	
- Kleiner Sitzungsraum	25 €	15 €	
Sport- und Kulturhalle Treis			
- Ganze Halle	300 €	150 €	1.000 €
- Halbe Halle	150 €	75 €	
- Küche	25 €	15 €	
- Kühlraum	25 €	15 €	
Feuerwehrhaus Stadtmitte	Nutzung für Tagungen,	Schulungen u.	Ähnliches
- Großer Sitzungssaal	150 €	75 €	

- Mittlerer Sitzungssaal	100 €	50 €	
- Kleiner Sitzungssaal	50 €	30 €	
- Küche	25 €	15 €	

a) Für die Nutzung von Medien (soweit vorhanden) werden folgende Medienpauschalen erhoben:

- a. Beamer: 50,- €
- b. Notebook: 50,- €

b) Es wird eine Reinigungspauschale erhoben:

- Für die Nutzung der ganzen Halle von Sport- und Stadthalle, Sport- und Kulturhalle und des großen Sitzungssaals im Feuerwehrhaus Stadtmitte beträgt diese: 30,- €
- Für die Nutzung der halben Halle von Sport- und Stadthalle, des Foyers mit Küchennutzung, des großen Sitzungsraums der Sport- und Stadthalle, der Sport- und Kulturhalle und des mittleren Sitzungssaals im Feuerwehrhaus Stadtmitte beträgt diese: 20,- €
- Für die Nutzung des Foyers, der alleinigen Nutzung der Küche in der Sport- und Stadthalle, des kleinen Sitzungsraums in der Sport- und Stadthalle und des kleinen Sitzungssaals im Feuerwehrhaus Stadtmitte beträgt diese: 10,- €

Für die Beseitigung überdurchschnittlicher Verschmutzungen, die vom Hausmeister festgestellt werden, wird je angebrochener Reinigungsstunde ein Stundensatz von 20,- € anstelle der Reinigungspauschale erhoben.

c) Die im Stadtparlament vertretenen politischen Parteien, Wählergruppen und politischen Gremien der Stadt sowie Ausschüsse und Vorstände der städtischen Vereine, können das Foyer und alle Nebenräume der Sport- und Stadthalle und der Sport- und Kulturhalle Treis zu Fraktionssitzungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen gebührenfrei nutzen.

d) Wird die Sport- und Stadthalle Staufenberg sowie die Sport- und Kulturhalle Treis zum Aufbau für mehrere Tage benötigt, ist eine Einzelgenehmigung des Magistrats notwendig.

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1. festgesetzten Benutzungsgebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom, Telefon, Wasser- und Schmutzwasserverbrauch als Nebenkosten vom Veranstalter zu zahlen.

3. Die Kosten für den notwendigen Einsatz eines Hausmeisters sind ab 2 Stunden in der Sport- und Stadthalle und ab Einsatzbeginn in der Sport- und Kulturhalle sowie dem Feuerwehrhaus Stadtmitte je angebrochene Stunde in Höhe von 25,- € vom Veranstalter zu zahlen.

4. Für die Nutzung des Jägerhäuschens werden 25,- € an Benutzungsgebühren erhoben.

5. Für die Nutzung der städtischen Wälder für kommerzielle Veranstaltungen werden 500,- € an Benutzungsgebühren erhoben.

6. Bei privaten Großveranstaltungen wird die Besucherzahl auf 300 begrenzt und eine Kautions in Höhe von 500,- € für maximal 200 Besucher und von 750,- € für maximal 300 Besucher erhoben.

7. Für die Verwendung von städtischem Inventar außerhalb der Sport- und Stadthalle werden folgende Gebühren erhoben:

- Stellwände: 5,- €
- Bühnenteile: 8,- €
- Geschirr: 50,- €
- Verkaufsstand: 50,- €

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, bis spätestens 13:00 Uhr an dem den Veranstaltungstag folgenden Tag die Halle zu räumen und besenrein zu verlassen.

§ 5

Benutzungserlaubnis

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staufenberg ist beim Magistrat der Stadt Staufenberg zu beantragen. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Magistrat.

§ 6

Kostensätze für entstandene Schäden

Die der Stadt durch schuldhaftes Verhalten des Benutzers entstandenen Kosten für Schäden an den öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staufenberg sind der Stadt zu erstatten.

§ 7

Entstehen der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 8

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Benutzungsgebühren gemäß § 3 ist, auf wessen Namen die nach § 5 erteilte Benutzungserlaubnis ausgesprochen wurde.

§ 9

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren nach § 3 werden nach jeder Veranstaltung angefordert und sind sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die seitherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Staufenberg, den 11. Oktober 2013

Der Magistrat der Stadt Staufenberg

Peter Gefeller
Bürgermeister